

Dienstanweisung für Flugleiter für das Segelfluggelände Eudenbach

Platzhalter: IGV- Eudenbach

Stand: 01.01.2014

Inhaltsübersicht:

1. Grundlagen
2. Befugnisse
3. Aufgaben
 - 3.1 Vor Beginn des Flugbetriebes
 - 3.2 Während des Flugbetriebes
 - 3.3 Bei Störungen von Betriebseinrichtungen
 - 3.4 Bei Gefahren für den Luftverkehr und Unfällen
 - 3.5 Bei Sabotagewarnungen und Gewaltakten
 - 3.6 Bei Verstößen gegen Vorschriften oder Anweisungen, Anwendung unmittelbaren Zwangs
 - 3.7 Sonstige
 - 3.7.1 Zusammenarbeit mit Behörden
 - 3.7.2 Meldungen und Benachrichtigungen
 - 3.7.3 Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung
 - 3.7.4 Grenzpolizeiliche und zollamtliche Abfertigung
 - 3.7.5 Flugwetterdienst
 - 3.7.6 Verwendung UTC-Zeit

1. Grundlagen

Die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Flugplatzes setzt gemäß § 6 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) voraus, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

Der Flugplatzunternehmer, namentlich IGV- Eudenbach, hat den Flugplatz in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Er hat Vorkommnisse, die den Betrieb des Flugplatzes wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen (§§ 45 Abs. 1, 53 Abs. 1, 58 der Luftverkehrs- Zulassungs-Ordnung – LuftVZO).

Der Flugplatzunternehmer hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde 15 Personen namentlich als Flugleiter zu bestellen (§§ 53 Abs. 3, 58 LuftVZO). Der Regierungspräsident, Dezernat für Luftfahrt- hat in der Genehmigung für das Segelfluggelände Eudenbach verfügt, dass Flugbetrieb nur bei Anwesenheit eines Flugleiters stattfinden darf. Die sorgfältige Auswahl geeigneter Personen als Flugleiter und deren Überwachung obliegt dem Flugplatzunternehmer. Als Flugleiter dürfen ausschließlich die von der IGV- Eudenbach hierzu bestimmten Personen tätig werden. Eine aktuelle Liste der Flugleiter befindet sich in der Flugplatzakte.

2. Befugnisse

Die Flugleiter werden für den Flugplatzunternehmer zur Erfüllung seiner oben genannten Verpflichtungen tätig. Die Flugleiter sind nicht befugt, hoheitliche Verfügungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 LuftVG zu erlassen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Flugleitern nicht zu (vgl. Ziffer 3.6.3).

2.1 Die Flugleiter sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt und verpflichtet, den am Luftverkehr Beteiligten sowie Dritten gegenüber Hinweise zu geben und – falls erforderlich – Anweisungen zu erteilen.

2.2 Die Anweisungen können Gebote und Verbote zum Gegenstand haben. Sie werden je nach den Verhältnissen und der Zweckmäßigkeit mündlich oder schriftlich, über Funk, durch Signale oder Zeichen gegeben. Luftfahrzeugführer sind aufgrund des § 22 Abs.1 Nrn. 2 und 7 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) verpflichtet, die Anweisungen des Flugleiters zu beachten.

2.3 Anweisungen des Flugleiters sind erforderlich, wenn sie dazu dienen,

a) den Flugplatz in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben oder

b) die Einhaltung der für den Luftverkehr auf dem Flugplatz und in dessen Umgebung geltenden Bestimmungen zu gewährleisten.

2.4 Die Befugnisse des Flugleiters erstrecken sich auf alle an dem Flugplatz oder in dessen Umgebung verkehrenden in- und ausländischen zivilen und militärischen Luftfahrzeuge sowie auf alle Personen, Luftfahrzeuge und sonstigen Fahrzeuge, die sich auf dem Flugplatzgelände befinden.

3. Aufgaben

Die Flugleiter erfüllen ihre Aufgaben unter Beachtung aller luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen und Bekanntmachungen, die für den Flugplatz erteilt sind, sowie der Einzelanordnungen der zuständigen Luftfahrtbehörde.

3.1 Vor Beginn des Flugbetriebes

3.1.1 Der Flugleiter hat jeweils den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit im Dienstbuch bzw. Hauptflugbuch mit Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift zu vermerken. Werden die Aufgaben im Verlauf des Flugbetriebes von einem anderen Flugleiter vollständig oder teilweise übernommen, so sind Übergabe und Übernahme mit Angabe von Datum und Uhrzeit durch den übergebenden und den übernehmenden Flugleiter durch Unterschriften zu vermerken. Der übergebende Flugleiter hat den übernehmenden Flugleiter über alle relevanten Vorkommnisse zu informieren. Es muss jederzeit zweifelsfrei feststehen, wer als verantwortlicher Flugleiter tätig ist und anhand der Dokumentation nachvollziehbar sein, welche Person in welchem Zeitraum verantwortlicher Flugleiter war.

3.1.2 Der Flugleiter hat sich vor jeder Aufnahme seiner Tätigkeit mit den aktuellen Vorschriften (insbesondere Nachrichten für Luftfahrer -NfL-, NOTAMs, Luftfahrthandbuch AIP) vertraut zu machen.

3.1.3 Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat der Flugleiter die Betriebssicherheit des Flugplatzes (insbesondere Flugbetriebsflächen, Ausrüstung) durch Kontrollen zu überprüfen, sich über die vorherrschenden Wetterbedingungen zu informieren und alles durch schriftlichen Vermerk im Dienstbuch bzw. Hauptflugbuch zu dokumentieren. Insbesondere bei winterlichen Verhältnissen ist zu prüfen, ob ein Rollen von der Start- und Landebahn in den Streifenbereich in jedem Falle verzögerungs- und hindernisfrei möglich ist. Bei sich ändernden Witterungsverhältnissen ist diese Prüfung entsprechend zu wiederholen. Für etwaige Rollbahnen gilt entsprechendes. Das Prüfergebnis ist eigens im Hauptflugbuch zu dokumentieren.

3.1.4 Unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 genannten Gesichtspunkte entscheidet der Flugleiter, ob bzw. in welchem Umfang und mit welchen Maßgaben Flugbetrieb stattfinden kann. Dementsprechend teilt er die Start und Landeflächen ein, veranlasst die Kennzeichnung (einschließlich der Bodensignale, soweit hiervon durch die zuständige Luftfahrtbehörde nicht ausdrücklich befreit wurde) und regelt den Verkehr auf den Flugbetriebsflächen und dem Vorfeld.

3.1.5 Ist gleichzeitiger Flugbetrieb verschiedener Luftfahrzeugarten beabsichtigt, hat der Flugleiter besonders zu überwachen, dass die hierfür maßgeblichen Sicherheitsanweisungen befolgt werden. Startwinden und sonstige Startgeräte müssen zugelassen und ggf. versichert sein.

3.1.6 Bei Ausbildungsflugbetrieb ist sicherzustellen, dass der verantwortliche Fluglehrer anwesend und in Besitz einer gültigen Lehrberechtigung ist (§ 5 Abs. 3 LuftVG, § 30 Abs. 3 LuftVZO).

3.2 Während des Flugbetriebes

3.2.1 Der Flugleiter hat dafür zu sorgen, dass der Verkehr mit Luftfahrzeugen am Flugplatz und in dessen Umgebung sicher, flüssig und ohne vermeidbaren Lärm abläuft.

3.2.2 Der Flugleiter gibt den verantwortlichen Luftfahrzeugführern Hinweise und Informationen über

- a) den Flugverkehr am Platz und in dessen Umgebung (Verkehrsinformationen),
- b) die Betriebseinrichtungen und -anlagen des Flugplatzes sowie deren Änderungen,
- c) bekannt gewordene wichtige Zustands- und Betriebszeitänderungen der umliegenden Navigationsanlagen,
- d) andere Gegebenheiten, die für die Sicherheit beim Betrieb von Luftfahrzeugen im Fluge oder am Boden von Bedeutung sind (z. B. Sicht- und Windverhältnisse, Vogelmassierung oder Vogelzüge im Flugplatzbereich).

3.2.3 Der Flugleiter unterstützt die verantwortlichen Luftfahrzeugführer erforderlichenfalls

bei der Navigation (z. B. durch Funk, Flugplatzbefeuerung, Sichtpeiler, Leuchtsignale).

Bei Vorliegen zwingender Gründe (Sicherheit des Luftverkehrs) kann der Flugleiter im Einzelfall Abweichungen von den festgelegten Verfahren für den Verkehr von Luftfahrzeugen zulassen (§ 22 Abs. 3 LuftVO). Die Abweichungen einschließlich Begründung sind im Dienstbuch zu vermerken.

3.2.4 Der Flugleiter führt – soweit ihm die Befugnis hierzu ausdrücklich von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH übertragen ist – für Flüge über der Bundesrepublik die schriftliche oder mündliche FS-Beratung durch.

3.2.5 Der Flugleiter ist den verantwortlichen Luftfahrzeugführern behilflich bei der Abgabe von Flugplänen an die zuständige DFS-Dienststelle, bei der Einholung von Flugverkehrsfreigaben und von Wetterinformationen sowie bei der Abgabe verschiedener Start- und Landemeldungen (§§ 26d, 27 LuftVO).

3.2.6 Auf Ersuchen der FS-Dienststellen übermittelt der Flugleiter FS-Anweisungen bzw. FS-Informationen an die Luftfahrzeugführer.

3.2.7 Der Flugleiter unterstützt die Luftfahrzeugführer bei der Flugvorbereitung und trägt dafür Sorge, dass die dafür notwendigen Unterlagen (insbesondere AIP, NfL, ICAOKarten) auf dem jeweils neuesten Stand zur Verfügung stehen.

3.3 Bei Störungen von Betriebseinrichtungen

3.3.1 Störungen von Betriebseinrichtungen, durch die der Luftverkehr gefährdet werden kann, meldet der Flugleiter unverzüglich dem Flugplatzhalter. Die Dringlichkeit der Störungsbeseitigung ist festzulegen.

3.3.2 Auf Störungen, die nicht sofort behoben werden können, reagiert der Flugleiter erforderlichenfalls unmittelbar mit Einstellung oder Einschränkung des Flugbetriebes und Informationen oder Einzelanweisungen an Luftfahrzeugführer. Die zuständige FS-Dienststelle, die Luftfahrtbehörde und – soweit notwendig – andere Stellen sind unverzüglich zu unterrichten. Bei Betriebsbeschränkungen ist die Veröffentlichung in

den Nachrichten für Luftfahrer zu veranlassen.

3.4 Bei Gefahren für den Luftverkehr und Unfällen

3.4.1 Der Flugleiter erteilt gegenüber dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer ein Startverbot, wenn das Luftfahrzeug oder seine Besatzung den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht entspricht. Im Einzelfall kann auf ein Startverbot verzichtet werden, wenn nur ein formaler, die Sicherheit nicht beeinträchtigender Verstoß vorliegt (z. B. Nichtmitführen des Eintragungsscheines, Lufttüchtigkeitszeugnisses oder Luftfahrerlizenz) und der Nachweis, dass die erforderlichen Dokumente vorhanden sind, vom Luftfahrzeugführer auf andere Weise erbracht wird. Im Dienstbuch ist die Art des anderen Nachweises zu vermerken.

3.4.2 Ein Startverbot ist ferner zu erteilen, wenn

- a) die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird und diese Gefährdung nicht auf andere Weise verhindert oder beseitigt werden kann,
- b) die Vorschriften über die Voraussetzungen der erforderlichen Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen nach § 122 LuftPersV nicht erfüllt sind,
- c) die Mindest-Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind (§ 28 LuftVO). In zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass ein Start auf eigene Verantwortung erfolgt. Der Hinweis ist sofort im Dienstbuch zu vermerken.
- d) die zur sicheren Durchführung des beabsichtigten Fluges vorgeschriebene Flugvorbereitung und Flugdurchführungsplanung nicht vorgenommen worden sind (§ 3a LuftVO),
- e) aufgrund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
- f) das Luftfahrzeug, seine Tragflächen, Steuerflächen oder Propeller offensichtlich einen die Flugsicherheit gefährdenden Eis-, Reif- oder Schneebeleg aufweisen (§ 24 Abs. 3 LuftBO),
- g) der dringende Verdacht besteht, dass der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
- h) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über den Einflug ausländischer Luftfahrzeuge der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§ 100 LuftVZO),
- i) das Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig oder überladen ist (§ 25 LuftBO),
- j) der Luftfahrzeugführer offensichtlich körperlich nicht in der Lage ist, ein Luftfahrzeug zu führen, oder wenn bekannt ist, dass der Luftfahrzeugführer vor dem geplanten Start Alkohol oder Drogen konsumiert hat,
- k) der Luftfahrzeugführer zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gesucht wird und zu befürchten ist, dass er sich dieser Maßnahme durch Flucht entziehen will,
- l) eine Sabotagewarnmeldung oder eine Androhung von Gewaltakten vorliegen.

3.4.3 Erforderlichenfalls verständigt der Flugleiter die Polizei, um das Startverbot durchzusetzen.

3.4.4 Ein Landeverbot ist zu verfügen, wenn aufgrund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz eine sichere Landung nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die Landebahn sich nicht in einem betriebssicheren Zustand befindet und eine andere Landebahn nicht zugewiesen werden kann,
- b) die Landebahn nicht frei ist,
- c) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist,

d) bei zeitlichen Betriebsbeschränkungen die erforderliche Ausnahmeerlaubnis der Luftfahrtbehörde nicht vorliegt.

Dies gilt nicht im Fall von Not- und Sicherheitslandungen. Bestehen aus der Sicht des Flugleiters aufgrund der vorherrschenden Wetterverhältnisse Zweifel daran, dass eine sichere Landung möglich ist, so wirkt er darauf hin, dass die Landung unterbleibt. Der Luftfahrzeugführer ist darauf hinzuweisen, dass eine Landung auf eigene Verantwortung erfolgt. Der Hinweis ist sofort im Dienstbuch zu vermerken.

3.4.5 Wenn sich ein Luftfahrzeug in Luftnot befindet, hat der Flugleiter unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Unterstützung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Insbesondere hat er

a) den Luftfahrzeugführer durch Funk, Signale oder Zeichen auf die Gefahr hinzuweisen,

b) andere Luftfahrzeugführer zu warnen,

c) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen (z. B. sofortiges Freimachen von Landebahn und Streifen, Vorbereiten des Einsatzes der Feuerlösch- und Rettungsmittel, Benachrichtigung der Rettungsdienste, der SAR-Leitstelle und der Polizei).

3.4.6 Der Flugleiter hat Unfälle, schwere Störungen, Luftnotlagen und Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Umgebung unverzüglich und unmittelbar folgenden jeweils örtlich zuständigen Stellen zu melden:

a) Polizei

b) Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

c) Flugsicherungsstelle

d) Luftfahrtbehörde

Bei Feuer ist auch die Feuerwehr zu verständigen. Bestehende Flugplatzalarmpläne sind zu beachten.

3.4.7 Die notwendigen Maßnahmen zur Absperrung einer Unfallstelle sowie zur Beweis- und Spurensicherung (z. B. Startanroll- und Aufsetzspuren) sind zu veranlassen. Außerdem sind Luftdruck, Temperatur und Bodenwind zur Unfallzeit festzustellen.

Ferner sind alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Sofortmaßnahmen mit den zuständigen Personen und Stellen zu koordinieren. Bei Unfällen nach Betankungen sind die Polizei und die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung hierauf hinzuweisen und die Entnahme und Sicherung einer Spritprobe zu veranlassen.

3.5 Bei Sabotagewarnungen und Gewaltakten

Bei Sabotagewarmeldungen, Gewaltakten und andgedrohten Gewaltakten hat der Flugleiter unverzüglich

a) den Luftfahrzeugführer,

b) die Polizei,

c) den Flugplatzhalter,

d) die Flugverkehrskontrollstelle und

e) die Luftfahrtbehörde zu verständigen.

3.6 Bei Verstößen gegen Vorschriften oder Anweisungen, Anwendung unmittelbaren Zwangs

3.6.1 Wenn am Luftverkehr Beteiligte oder sonstige Personen einschlägige luftverkehrsrechtliche Vorschriften, veröffentlichte Flugbetriebsregelungen oder

besondere Anweisungen des Flugleiters nicht beachten oder ihnen nicht Folge leisten, so sind sie:

- a) in Fällen von geringerer Bedeutung zu belehren oder zu ermahnen,
- b) in anderen Fällen, jedoch jedenfalls wenn eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat offensichtlich vorliegt, der Luftfahrtbehörde zu melden.

3.6.2 Wird eine Anweisung des Flugleiters nicht befolgt, so bittet er die Luftfahrtbehörde, die zur Durchsetzung der Anweisung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Falls Sofortmaßnahmen notwendig sind, verständigt der Flugleiter die Polizei (vgl. Ziffer 3.4.3).

3.6.3 Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder ist eine eingetretene Gefahr zu beseitigen, so ist der Flugleiter in besonderem Maße verpflichtet und – wie jedermann – befugt, auch unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen auszuüben (z. B. Festhalten eines Randalierers bis zum Eintreffen der Polizei). Die angewendeten Mittel müssen geeignet und erforderlich sein, um die Gefahr zu verhindern oder zu beseitigen und in einem angemessenen Verhältnis zum drohenden Schaden stehen. Der Flugleiter muss keine Maßnahmen ergreifen, die seine Gesundheit oder sein Leben gefährden.

3.7 Sonstige

3.7.1 Zusammenarbeit mit Behörden

Der Flugleiter erteilt auf Anfrage den zuständigen Behörden und Stellen, insbesondere den Gerichten und Staatsanwaltschaften, der Polizei, dem Luftfahrt-Bundesamt, der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und der Luftfahrtbehörde, Auskünfte.

Wenn der Flugleiter Bedenken hat, von den zuständigen Behörden oder Stellen erbetene Maßnahmen durchzuführen, so teilt er diese Bedenken der jeweiligen Behörde oder Stelle mit. Bestehen die Bedenken auch nach Erläuterung durch die ersuchende Behörde oder Stelle fort, so ist die Luftfahrtbehörde zu informieren.

3.7.2 Meldungen und Benachrichtigungen

Der Flugleiter meldet der Luftfahrtbehörde unverzüglich

- a) Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder sonstige Regelungen, soweit ein Fall der Ziffer 3.6.1 b) vorliegt;
- b) erhebliche Einschränkungen oder Behinderungen des Flugbetriebes,
- c) Unfälle und Störungen,
- d) Fälle einer unberechtigten Wahrnehmung von Aufgaben des Flugleiters,
- e) fortbestehende Bedenken bei der Zusammenarbeit mit Behörden oder Stellen nach Ziffer 3.7.1,
- f) Tatsachen, die für die Luftaufsicht durch die Luftfahrtbehörde oder für die Verwaltungsaufsicht von Bedeutung sind (z. B. Verstöße gegen die den Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrerschulen erteilten Auflagen, Errichtung von Luftfahrthindernissen in der Umgebung des Flugplatzes),
- g) sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.7.3 Bescheinigungen, Aufzeichnungen

Der Flugleiter hat dafür zu sorgen, dass das Hauptflugbuch und falls erforderlich die Startbücher für den Flugplatz sowie die von der Luftfahrtbehörde angeordneten flugbetrieblichen und statistischen Aufzeichnungen vollständig und richtig geführt werden. Er führt das Dienstbuch, in das auch alle besonderen Vorkommnisse am Flugplatz und in dessen Umgebung einzutragen sind. Der Flugleiter hat auf Verlangen die Eintragungen in Bordbüchern oder gleichgestellten Dokumenten zu bestätigen, wenn er die Angaben geprüft und für richtig befunden hat.

3.7.5 Flugwetterdienst

Der Flugleiter übermittelt Platzwettermeldungen und -warnungen. Er führt – soweit ihm die Befugnis hierzu übertragen ist und entsprechend geeichte Geräte vorhanden sind – für den Wetterdienst die folgenden Wetterbeobachtungen durch:

- a) Windrichtung (rechtweisend, dreistellig, auf volle Zehnergrade gerundet)
- b) Windstärke (in Knoten - kt -)
- c) Sicht (bis 5000 Metern in Metern, darüber in Kilometern)
- d) Gesamtbedeckung des Himmels mit Wolken (FEW = 1-2 Achtel, SCT = 3-4 Achtel, BKN = 5-7 Achtel, OVC = 8 Achtel)
- e) Wetter am Flugplatz (z. B. Regen, Gewitter usw.)
- f) Bedeckung des Himmels durch die tiefste Wolkenschicht (siehe Ziffer d, über GND)
- g) Luftdruck (in Hektopascal - hPa -)
- h) Lufttemperatur (in °Celsius)

3.7.6 Verwendung UTC-Zeit

Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die UTC (Universal Time Coordinated) zu benutzen (UTC = aktuelle Winter- oder Normalzeit minus 1 Stunde oder aktuelle Sommerzeit minus 2 Stunden).

Die verwendeten Uhren müssen stets die richtige UTC-Zeit anzeigen. Hierzu ist mindestens einmal täglich ein Uhrenvergleich mit der Funkzeit oder der Telefonzeit vorzunehmen. Die Luftfahrer sind zur Benutzung der UTC-Zeit anzuhalten.

Ort, Datum Unterschrift

Flugplatzunternehmer